

Polizei-Sportverein Kaiserslautern e.V.

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 1.01.1929 in Kaiserslautern gegründete Sportverein führt den Namen Polizei-Sportverein e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und des zuständigen Fachverbandes. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen (AZ-Nr. VR-KL 1091).

Die Vereinsfarben sind grün weiß. Das Vereinswappen besteht aus einem grünen Polizeistern auf weißem Grund, der in der Mitte das Stadtwappen von Kaiserslautern trägt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes -steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben einer Schießsportanlage, so wie die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begründet werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, Zugang bei einem seiner Mitglieder reicht.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen oder Umlagen trotz 2. Mahnung.

c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

d) Wegen Mißbrauch des Mitgliederausweises.

§ 4

Beiträge

Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Wer bei Beitragserhöhung bis zum Ablauf des auf die Mitteilung der Beitragsrechnung folgenden Monats den Austritt erklärt, zahlt auch für das laufende Kalenderjahr nur den Beitrag in der bisherigen Höhe. Entsprechendes gilt auch für die Umlagen.

Der Arbeitsdienst oder die Entschädigung für Arbeitsdienst und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe bis zum 10-fachen Jahresbeitrag.
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung (§2.2), gegen einen Ausschluß (§ 3.3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett im Schützenhaus und schriftlich (durch Übersenden der Vereinszeitung). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von vier Wochen liegen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftliche Einladung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch Aushang zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-

Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist ausgeschlossen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

a) **als geschäftsführender Vorstand**

bestehend aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer

b) **Gesamtvorstand**

bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand
dem Pressewart
dem Jugendwart
dem Sportleiter
dem einen Beisitzer, gewählt durch den
Mitarbeiterkreis

c) **Mitarbeiterkreis bestehend aus**

den Übungsleitern
dem Kassierer
den Referenten für die einzelnen Waffenarten
dem Jugendvertreter
dem Vergnügungswart
dem Gerätewart
den zwei Kassenprüfern
dem Waffenwart

Der Mitarbeiterkreis führt zweimal im Jahr eine Sitzung durch, wobei die Leitung der Sitzung durch den 1. Vorsitzenden erfolgt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und der 3. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist auch für aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Eine Kreditaufnahme bedarf der vorherigen Genehmigung einer Mitgliederversammlung.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, sowie des Mitarbeiterkreises ist Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenführer.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Kaiserslautern, zur Förderung des Schießsportes.

Diese Satzung wurde am 18.01.1991 beschlossen.